B. B. J. 15. X 1803, 811

11n2 3916



Mines Freundes

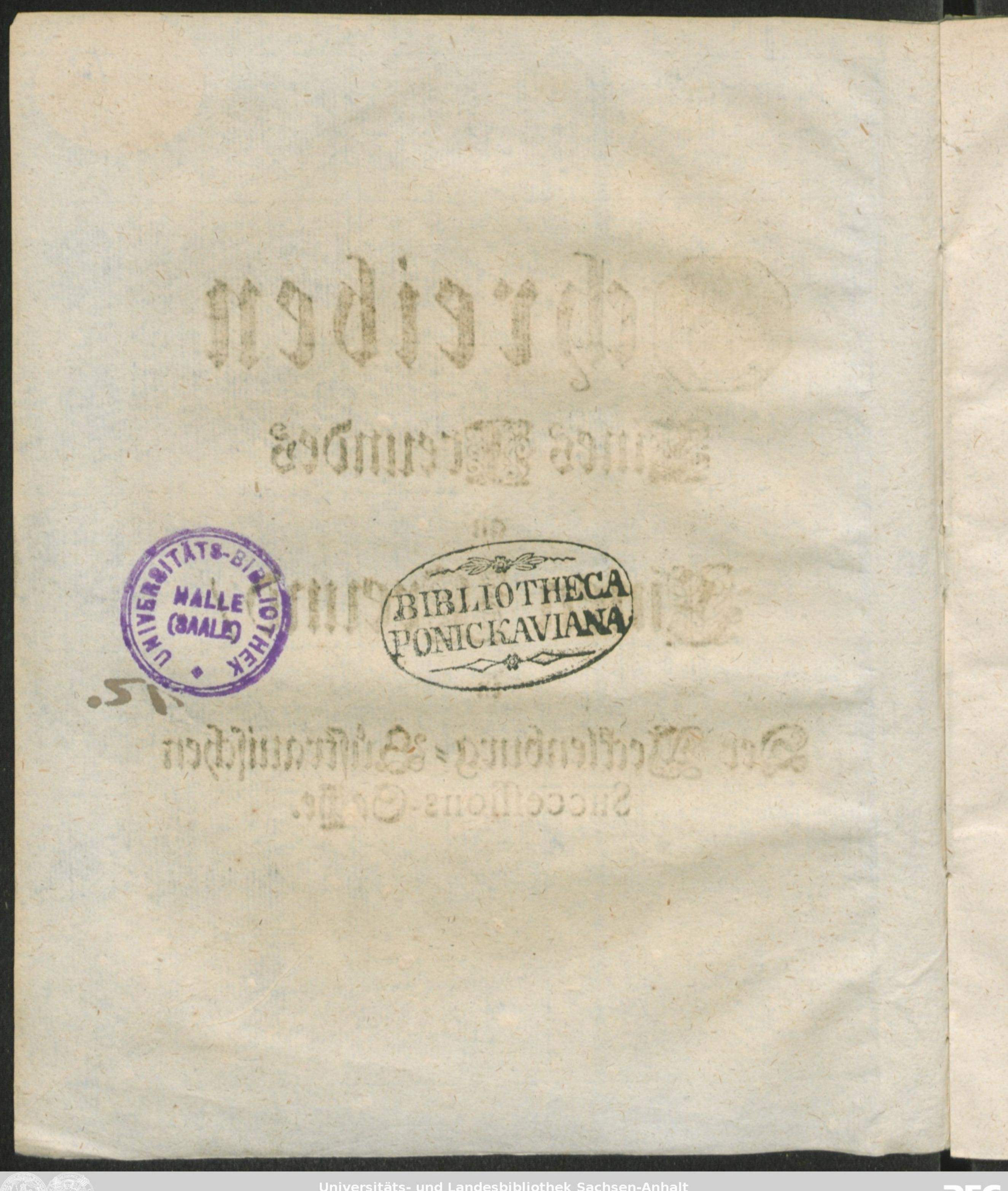
an

Pinen Preund/

in

Der Mecklenburg-Zuskrausschen Successions-Sacke.









Wrin Merr.

Ir ist ein gedrucktes Scriptum sub dato den 25. Janua fpurg zu kommen / welches dem Ansehen nach eine Corii dieses Jahrs / dessen Copia bengehet/ von Regens Dey senn soll / von einer Schrifft/ welche ab seiten deß Herrn Herpogs Adolph Fridericks von Mecklenburg an die Rom. Kapserl. Mapst. in der Mecklenburg-Gustrauischen Successions-Sache / etwa übergeben worden; Und ist desselben Dissemination von dem Jenigen/der Sie gethan (Wer Er auch seynmag) nullo alio fine wie es scheinet/geschehen/als/wonicht die Kapl. Mayl. selber/dennoch dero Hochlobs. Reichs "Hoff Nath eines Ungerechten Verfahrens in obbemelter Sache vor der ganzen Weltzu beschuldigen. Dieser üblen intention so viel an mir ist/dahin vorzubeugen/daß sie den von dem Disseminatore verlangten effect nicht erreichen moge; Dann auch der Warheit zur Steuer / worzu ein jeder Chrliebender Mensch verbunden ist / will ich meinem Herrn hierdurch Rachricht von dem Jenigen geben/was in offtbemeltem solchen Scripto wider den wahren Verlauff der Sache / auch wider die Rechte quoad Processum von dem Autore theils vorgegeben/theils behamptet werden wills damit mein Herr/und weme es sonsten vorkommen dörste/darvor eiz ne in der Wahrheit begründete Information haben/ und bey sich das zu sindender Gelegenheit andern wider davon geben koune. Me%号:(0): 80%

Merita causæ werde ich hierin nicht berühren/dannich glaus be festiglich / daß nunmehro kein unparthenischer daran zweifflen wird/ daß quoad illa die Gerechtigkeit auff seiten deß regierenden Herrn Hervogs von Mecklenburg Friderich Wilhelm stehe; Rach dem mahl derselbe die in Possessorio ergangene allergerechteste Kansl. Vers ordnungen sub dato den 12. Januarii/ auch die Belehnung selbst sambt der abermahligen allergerechtesten Kanserl. Verordnung sub dato den 5. Martii vor sich hat / in welcher lettern auch das jenige Einwen= den deß Herrn Herkog Adolph Friderichs verworffen worden/mit welchem Er wieder vorberechte Verordnung von 12. Januarii und zwar irrig und unförmlich/als wann die Revision in zehen Zagen ein= gewendet werden muste / und effectum suspensivum hatte sworauff des Schrifft: Stellers Erfahrenheit in denen Rechten und Processu abzunehmen stehet) eingekommen ware. Dann alle diese vorbemeldte Verordnungen/wovon sub num. 1. und 2. die Copenen anligen/würz den nicht vor den regirenden Herrn Herkog von Mecklenburg ausge= fallen senn / wann der Kanserl. Hochtobl. Reichs: Hoff = Rath aus den A Etis nicht ersehen hätte/ daß das Recht vor Hochbemeldeten Herrn Herpog stehe/zumahlen wer bemeldeten Hochlöbl. Reichs- Hoff- Rath gnüglig kennet/ und ein unparthenisches Urtheil von Ihm fällen will/ mit Gewissen nie ablaugnen mag/ daß derselbe aus solchen subjectis, die/was recht ist/ wissen / bestehet: auch einem Jedem die Justize unparthenisch = und Rechtlich administriret / insonderheit darinn / so viel gerechter / billicher / und behutsamer procedirt, als die allerhöchste Kanserl.Mayl. dero Christliches und Gerechtigkeit liebendes Gemüthe zu Ihren unsterblichen großen Nachruhm/der ganzen Welt bekandt ist/ in allen wichtigen Dingen selbst ein wachsames Auge auff sothane Administration der Justice hat / und die darben vorkommende Umbe stände zu erwegen/ auch allerhöchster Ober = Richterlicher Sorgfalt nie ermüdet. Solte Jemand meinem Herrn beybringen wollen/ daß das Jenige/was ich anjevo de Justitià & meritis causæ ersvehnet / in puris Generalibus beruhe/ da doch in dem Scripto, wider welches ich dieses an Hand gebe/viele Specialia berühret seind/so dienet meis nem Herrn zu seiner Nachricht/ daß von seiten deß regirenden Herrn Herpogsvon Mecklenburg verschiedene gründliche Deductiones seines Rech:



治男:(0): 景學

Rechtes im Druck/und am Tage liegen/darauff ich mich beziehe/und dahin meinen Herrn remittire / mir aber nicht anstehen will / Particularia daraus zu allegiren/ damit niemand Gelegenheit gebe/auf die Gedancken zu gerathen / als ob ich durch Ablassung dieses Schreibens an meinen Herrn etwas anders intendire, als vorstehender massen von mir

vorgeben ist.

So viel nun das übrige offt berührten Scripti belanget / was merita caulæ nicht angehet / ist deß Authoris ersteres gefährli: ches Assertum, daß mit deß regirenden Herrn Herpogs von Mecklens burg Ober: Præsidenten dem vom Horn eine einseithige Commission über die jenige Dinge/ welche dem Spruch in der Mecklenburg- Gu-Arauischen Successions-Sache hinderlich fallen möchten/gehalten/ und von dem daben Passirten dem Anwaldt Herrn Hervog Adolph Friderichts die Communication seines Ansuchens ungehindert/nies mahlen geschehen/ noch Er darüber gehöret; sondern das Decisum sub dato den 12. Januarii Anni currentis gemacht sepe. dieses assertum ist gans ohne Grund / falsch / und jrrig / und kan mein Herr versichert senn/daß dasselbe niemahlen mag wahr gemacht werden. Es hat zwar der vorerwehnte Ober: Præsident von Horn in einem allerunterthänigsten Memorial angeruffen/daß ein Spruch erfolgen/oder wannetwa Politische Considerationes demselben hinders lich fallen solten/Er ben einer Conferenz darüber gehöret werden mös ge. Es ist ihm aber solche Conferenze, over Commission vor der Verordnung sub dato den 12. Januarii alt. Cal. nicht zugestanden / nachdem aber sothane Verordnung schon ergangen ware/ist mit Ihm/ und zwar den 15. Januarii st. n. sauffenden Jahrs allererst von gang andern Dingen/als welche viese Sachen betreffen/ & extra omnem materiam Justitiæ & Processus durch einige Commissarios gesproc chen worden/wovon Unwald des Herrn Herzog Adolph Friderichs eine Communication zu thun / aus jest ersvehnter Ursache nicht no= thig gewesen/gestalten er Ihro Kanserl. Mant. nicht zumuthen wird/ ihme Rechenschafft zu geben/wann Sie in einer ihn nicht angehenden Sache eines Reichs Fürsten Abgefanden durch Ihre Commissarios vorfordern lassen/ und daß dieses sich also in der Wahrheit verhalte/wie



激器:(0): 器器

ich setzt bemeldter massen erwehne/dazu kan mein Herr sich gant sicher und ohnsehlbarlich verlassen/solches auch/wann es nothig senn solte /durch alle dren Kanserl. Commissarien/welche so thaner Conferen-

ze bengewohnet haben/bezeüget/und erwiesen werden.

II. Das zwente gleichmässige Assertum in offt mentionirten Scripto hält in sich / daß die berührte Kanserl. Verordnung nicht ge= bührend publiciret worden. Hiemit aber verhaltet es sich also: daß der Kanserl. Hochlöbl. Reichs: Hof: Nath sustiniret/ weisen er keine Juridicas halt/und also keine Actus Audientiarum ben diesem Hoche lobl. Reichs. Hof. Rath in usu gewesen/weniger jetzo eingeführt seind/ wie an dem Kanserl. Cammer: Gericht geschiehet/ er auch nicht in ejusmodi solennem Publicationem sententiarum vel decretorum die in denen Gerichten üblich/ so selbst vorberegte suridicæ ges halten werden/verbunden sey/besondern von ihm die Publication ge2 bührend/und rechtlich genug geschehe/wann die Sententiæ oder Vers ordnungen denen Parthepen ad Domum, insonderheit ben vorfallena den absonderlichen Umbständen und anwesender Kanserl. Commission insinuiret werden/wie in hoc casu geschehen ist/gestalt er diesfalls auf die bisherige Observanze sich berusset; und ist bekandt/daß Kaysk. Mayl. dero Reichs-Hoff-Räthe an unnothige Gerichts solennia & apices juris, dadurch dem Haupt: Werck und genugsamer Erkuns digung der Wahrheit nichts zus oder abgehet/keines Wegs verbunden/ sondern vielmehr auff den gemeinen Rußen und Förderung der heplsamen sustiz gewiesen/und verpflichtet haben/und kan solchem nach mein Herr und alle Welt urtheilen/wie übels und ohngegründet auserwehns ter Publication per factam insinuationem ad Domum ein un: rechtmässiges Verfahren / erzwungen werden will; und wie viel wenis ger hierüber eine Beschtverde kan geführet sverden/da nach ohnstreiti= ger Observanze ben diesem hohen Gericht auch ipsæ partes victrices die Wahl haben/obsie die Insinuation an den Agenten/oder ad Domum partis adversæ thun wollen / und hierunter nach eis genen Belieben verfahren kennen.

3. Das dritte ohnbegründete Assertum in so thanen Scripto ist / das vorbemeldtes Decretum von 12. Januarii Anni currentis von



dem

dem Ober Præsidenten von Horn sub- & obreptitie ausgewürs cket/ und befördert worden; indeme die Sache noch immer in Puncto Commissionis versiret/ und Anwald des Herrn Herpog Adolph Friderichs niemahlen concludiret noch pure submittiret habe.

III. & IV. Wie ohngegründet aber auch dieses Assertum ist/ svird mein Herr aus denen anligenden zwen Extractibus Protocolli sub num. 3.82 4. ersehen können/deren Wissenschafft gedachter Author nicht abläugnen kan/ weilen so thane Extractus allemahl publicè communiciret werden; in dem ersten so thaner Extracten sub num.3 stehen diese klare Wort : idem sub præsentato eodem submittendo eventualiter ad acta: bittet allerunterthänigst seinen Herrn Principalen die würckliche Possession des durch den Zodes Fall Herpogen Gustav Adolph erledigten/und Jure Successionis & Agnationis auff ihm verstammten Herpogthumb Mecklenburg: Gue Aran allergnádigst zu erkennen / und ihn daben zu schüßen / auch der Gegentheil in die bis dahin verursachte / und auffgeloffene Unkosten zu condemniren; wie kan klarer submittiret sverden? und diese submission ist allbereit den 9. Fannarii verwichenen Jahrs geschehen / wie jett allegirter Extractus Protocolli ausweiset/zwar will der Authordes offt bemeldten Scripti darauff anzielen/ daß nur eventualiter und nicht pure submittiret sen / es ist aber selches pure den Rechten nach zu verstehen/ nisi quid novi, und weil nun nichts neus es von seiten deß regirenden Herrn Herpogs von Mecklenburg einges bracht worden/so ist die geschehene submission secundum jura auch dadurch völlig purificiret. In dem Extractu Protocolli sub num. 4. hat Anwald des Herrn Hervogs Adolph Friderichs, nach dem er vorhero eine in Druck verkassete Vorstellung seines vermeintlichen Rechtens ad Acta übergeben / ohne reservation fernern Einbrins gens zu zwenen mahlen abermahl Spruch in Possessorio, und den res girenden Herrn Hervog von Mecklenburg ad petitorium zu verweiz sen gebetten. Und ob zwar ben dem letztern petito sothanen Spruchs er diese nachstehende Worte/svie setzt berührter Extractus Protocolli zeiget/anfüget: Und darüber den disseits schon vorhin gesuchten tertium Commissarium zu verordnen / auch dem Herrn Gegner



alle

%号:(0): 80%

anhefehlen zu lassen / daß derselbe die verlangte documenta & in-Arumenta communia wenigstens 4. Wochen ante terminum Commissionis ad informandum extradiren solle; so weiset dannoch die connexion dieser jett berührten mit denen vorstehenden Worten/daß so thaner Commissarius und editio documentorum quoad Petitorium saltem, non verò quoad Possessorium von ihm gebetten worden / und unstreitig de petitorio zu verstehen / und dahin der Eis genschafft/ und Rechten nach gehören/zumahlen sonst contradictoria senn würden/ in uno eodemque judicio drenmahl Spruch zu ver? langen / eventualiter zu submittiren / ja so gar die investituram schon/ und Muth-Zettel zu begehren/ wie sub præsentato den 9. Decembris 1695. vermöge berührten Extractus Protocolli eben so wohl geschehen ist/und dannoch zu gleich novum Commissarium & editionem Documentorum zu verlangen. Uber dem/wann gleich jeto augezogene klare und reiterirte Conclusion und Submission nicht ware/ wie aber sie in der That dannoch ist/weis mein Herr/dem die jura bekandt sennd: Quod Conclusio in causa non ita sit de necessitate judicii, ut ex ejus omissione nullitas sit expressa, alia tacita, & quod hæc ultima fiat, quando apparet, ea jam allegata esse, quæ in isto judicio, super quo pronunciari debet, allegari possunt, adeoque nihil nisi sententiam Judicis restare. Imo quod Judex ex Officio Acta pro conclusis habere queat, & debeat, quando animadvertit partem alterutram subterfugia quærere, ideoque conclusionem protrahere, zu mahlen dain gegenwartigem casu gar kein Conclusion nothig gewesen / sondern hat dem Herrn Herzog zu Schwerin nach Vätterlichen Stammens Livien/ und als simultanee investito mit dem verstorbenen Hervog zu Gustrau die Investitur: und Possession von rechtswegen ertheilets und Strelit juxta Capitulationem Cæsaream zum Process in Petitorio verwiesen werden müssen. Uberlasse ich demnach desselben Urtheil / was von jett berührtem Asserto tam quoad factum quam jura zu halten sepe; Item, quâ fronte er den Ober-Præsidensen von Horn einer sub-82 Obreption hieben beschuldiget habe.

IV. Das



% 3: (o): 8%

IV. Das vierdte Assertum oder Zeschukbigung ist/daß von dem Hochköbl. Kanserl. Rieichs: Hosf Nath die offt angeführte Verordnung vom 12. Januarii Anni currentis ehender ergangen / als auff die vom Anwaldt deß Herrn Herzogs Adolph Friderich eins gegebene Memorialien sub præsentatis den 14. Martii. und 25. Augusti vorigen Jahrs in puncto tertii Commissarii decretiret wor den/wie weit aber dieses Assertum dem Herrn Hervog Adolph Friderich in seiner intention zu statten kommen möge/wird mein Herr ermessen können/ wann er zu erwegen beliehet / daß die Verordnung vom 12. Januarii Anni currentis in Possessorio ergangen/und die petitio tertii Commissarii hergegen ad petitorium gehorig ist s wie Antecedens Assertum tertium aus dem extractu protocolli sub num. 4. mit mehreren vorgestellet habe. Item, daß ein Richter nicht gezwungen sen/ eigene Decreta ad singula petita partium zu geben/besondern daß auch dieses pro Decreto zu halten sen/und zwar in vim eines Abschlages / quando ad petitum aliquod non decernit, sed ulterius in causa progreditur, wie dahier solches umb so viel mehr statt hat/als teste ipso Authore huius Scriptidiever: sangte Adjunction deß tertii Commissarii schon einmahl uon dem Hochschliebt Reichs-Hoff- Rath per Decretum ware versaget worden.

die Execution der Verordnung vom 12. Januarii. Anni currentis chender geschehen / als sothane Verordnung ad notitiam des Herrn

Herpog Adolph Friderichs gekommen sen.

Warumb dieses also/und zwar biklich ergangen/wird mein Herr/ leichtlich urtheisen mögen/ wann aus dem Weltkundigen Verlauff dies ser Sachen er sich errinert/ wie unverantwortlicher Weise der Herr Herzog Adolph Friderich von Ansang dieses Wercks hinter das Directorium deß Nider: Sächsischen Treußes sich verstecket/ und wie dieses durch Einlegung einiger Trouppen in das Meckenburg: Gue straussche schon viele Monate prætendiret habe / daß die Execution durch dasselbe geschehen umisse / welches aber in hos casu Ihre Rays sert. Mant, nach denen darben vorsommenden Umbständen/ demselben durchaus nitgestehet. Wiewolübrigens sie ihnen nichts von dem Jenigen dispu-



級3:(0): 景縣

disputiret / was die Executions - Ordnung in sich halt / und solches durch verschiedene an offt berührtes Erens : Directorium abgelassene allergnädigste Rescripta contestiret/nnd zu erkennen gebenhat.

Wann nun der Kanserl. Hochlöbl. Reichs Hoff : Rath die Execution mit der beschehenen Geschwindigkeit nicht verfüget hatte/wurs den von dem Trens=Directorio eben so unerhörte/wo nicht noch grös= sere Thátlichkeiten zu deren Verhinderungen vorhergegangen/als welche nun von denselben zu deren vermeinten Aufhebung und Annullirung nachgefolget sennd. In dessen consideration dann dem Hochlobl. Kansers. Reichs : Hoff : Rath hierunter wohl billich nichts zu verden: cken ist/ nach demmahl die formalia processus ob interesse publicum wohl omittiret werden können; wann nur quoad merita causæ was recht ist/verfüget wird. Insonderheit aber hat der Herr Herr pog Adolph Friderich daraus kein begründetes Gravamen anzuzies hen/angesehen der regirende Herr Herkog von Mecklenburg allein an WOtt und die justice bis anhero sich gehalten / folglich keinen deraleis chen Ruckhalt hat/ daß von ihm die possession nicht so gleich zu ruck genommen werden kan/ als nur von dem Herrn Herpog Adolph Friderich solche rechtliche Beschwärden wider die dickbemeldte Verord: nung vom 12. Januarii Anni currentis bengebracht / und erwisen werden mögen / wodurch der Kanserl. Hochköbl. Reichs-Hoff-Rath zu deren Auffhebung mit rechtlichen fundament schreiben kan/ deren Beybringung aber und Beweis dem Herrn Hervog Adolph Friderich in Ewigkeit unmöglich fallen wird.

VI. Das sechste Assertum oder Beschuldigung ist / daß den Anwald des Herrn Herzog Ackolph Friderichs nicht communiciret worden / was gegenseite übergeben / oder in der Kanserl. Reichs-Hoff: Raths: Canzley vorhanden / worauss Ihre Kanserl. Mayl. Rescriptum sich beziehe / damit derselbe mit seiner Nothdursst dawider einkommen könne.

Daß aber auch dise imputation denen Rechten nach/ nicht statt habe/ wird mein Herr gar wohl wissen/nachdeme die jura zu des Richters Ermessen stellen / ob und was von dem Einbringen der Partheysen er hinc inde communiciren will/ in dem so thane communication



%8: (0):8%

tion unnothig ist/ wann in denen Eingaben der Partheyen merita causæ nicht berühret seynd / zu mahlen in Possessorio, da man Dominum judicem zu informiren einige Ubergaben überreichet / rechts, wegen nicht gebräuchlich/dem parti es zu communiciren / und ist von Fürstl. Schwerinischer Seiten keine Deductio Juris, wie von Streckis geschehen / sondern nur blosse kurze Unsuchen pro sinvestitura & Possessione überreichet svorden / deren Resolution jest angeführter massen keine communication, noch process erfordert; die in denen Sanstenen besindliche Documenta, auch der litigantium Censur und Disputat so wenig als die leges ipsæ zu unterwerssen stehen. In wessen Betracht dann die præsumptio pro judice allemahl/und der zu solge zu glauben ist / daß er keine nothige communication unterlassen habe.

VII. Bord Siebende und lette will der Author so thanen scripti dem regirenden Herrn Hertog von Mecklenburg umb densels ben der Welt odios zu machen/benmessen/daß er felber die Execution der Rayserl. Berordnung vom 12. Januarii. anni currentis gethan/und sich in die Possession thatlich gesett habe. Gestalten jest berührtes scriptum mit so thaner Beschuldigung so fort ansanget/auch ratione deß daben gebrauchten modi einige particularia debitiret.

Dieses Vorgebenaber lausset witer die Notorietet, in dem der Kanserl. Abgesandte Herr Graff von Egg den regirenden Herrn Herr Bog von Mecklenburg/ nicht aber selber sich in die Possession geset hat; und kan von dem Authore so osst benannten scripti zu keiner Zeit wahrgemacht werden / was er in Unsang desselben ansühret / nemlich/daß die Milice zu Nachts/ und separatim in End genommen; Item daß das Schlos mit gesvassneter Hand angefallen / und die Bürger zu Ablegung deß Endes forcirt worden. Zumahlen der Kanserl. Herr Commissarius ben diesem ganzen Wercke nichts vorgenommen hat / als was Necht und Villigkeit in dergleichen Fall erfordert; und der regirende Herr Herzog von Mecklenburg damit vergnügt gewesen ist/ daß durch denselben er auss rechtliche und ordentliche Weise in die Possession geset worden.

Plus jett angeführten nun geliebe mein Herr die gründliche In-For-



粉号:(0): 号歌

Formation von dem wahren Verlauss der Sachen zu nehmen selbe auch andern zu geben/ und folglich zu ponderiren/mit was Unfug der Author deß offt benannten Scripti über ein unbilliges Versahren in der Mecklenburg-Gustrauischen Successions-Sache Beschwerde führet/ ingleichen mit was Unrecht vas Trays. Directorium dergestalt/ wie es thut/bey diesem casu procediret; in dem auf der gleichen falsche Bor geben wie hierin- und sonsten von seiten des Herrn Herkons Adolph Friderichs geschehen seyn/es die nunmehro in der Welt bekante That lichkeiten vorgenommen hat / und annoch täglich damit continuiret. Woben alle schwächere Reichs-Stände/das heute an dir/morgen an mir/wohl betrachten mögen/und also Ihre Kanserl. Mayl.anzusuchen/ auch seibst dazu zu concurriven haben; damit dergleichen oppression eines Commembri Imperii, wie der regirende Herr Herpog von Meiklenburg bis dato erlendet/abgestellet/zugleich auch dieses contra Instrumentum Pacis und andere Reichs-Constitutiones sauffende Principium abgeschaffetwerde: Quodaliquis in propria causa Judex esse & Jus suum vi, velarmis prosequi velit; welches bendes von dem Erang: Directorio geschiehet/als welches ihme das jus exequendi in hac causa, contradicente quamvis Cæsare arrogiret/ und durch Waffen mit gethaner thátlichen/ und annoch constituirender Depossedirung des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg manuteniret hat/ und noch ferner zu manuteniren nicht desistiren will/ohngeachtet hochbemeldteter Herr Herzog diesen Streit niemahls fein gemacht/auch viel andere Wege übrig sennd/wodurch das Eranß= Directorium ohne dergleichen violence, und mit mehrerer Beobachtung des Respects/welchen es Ihro Känserl. Manest. als desselben allerhöch: nste Ober-Haupt billich schuldig ist/sein vermeintes Recht amicabiliter Conserviren könte / wann neben dem Eintrag / welchen es Känserl. Mayest. hierunter thut/auch noch nicht andere intention von demselben daben geführet wurde/welchem aber in die Länge die Langmuth Gottes so wohl/als Käns. Mayest. auch der Eisser eines jeden Patrioten von denen Gliedern des H. Röm. Reichs nicht weiterzusehen wird. Ich verbleibe allezeit

Datum ben 48. Junis

Der Ihm Wohlbekannte

%号:(0): 8%

P. S. Alldiesveilen nach Schliessung vorstehenden meines Schreibens/mir beglaubte Nachricht von denen kormalien zugekom men / mit welchem der Strelißische Anwaldt in verschiedenen dessen/ ben den Känsert. Hochlobt. Reichs-Hof-Rath eingebrachten Schrifften in possessorio concludivet/und submittiret/ habe sothane ipsissima kormalia nachstehender massen hieben noch anfügen wollen/ damit mein Herr daraus so vielmehr erkennen möge/ mit was bosem Gewissen sothane conclusion und submission der Author des angezogenen Scripti vom 25. Januar. Anni currentis abläugnet/ und die Welt dadurch zu

verführen suchet-

Den 9. Januar. Anno 1696. hat Er das erstemahl submittiret/ und gebetten / weisen in Possessorio gesprochen werden musse / als thue er eventualiter submittendo ad Acta allerunterthänigst suchen und bitten/ die Acta wohl und reifflich erwegen zulassen/ und folgends Ihme die würckliche Possession des durch den ködtlichen Hintritt des Herzogen zu Güstran erledigten/und auf ihm verstameten Herzogthumbs allergnädigstzu erkennen/ und Känserl. daben zu beschüßen. Welches ganze Præsentatum, weisen es mir zu handen gekommen sub num. V. hieben füge; und zwar so vielmehr/als dessen Rubric mit klaren Worken folgender massen lautet: Humillima petitio pro clementissime in Possessorio ferenda sententia; Uberdem in dessen nigro ausdruck: lichen enthalten/daß die Känserl. Commission nicht ad Possessorium, sonvern ad petitorium gehore/welcher der Herr Herzog Adolph Fridrich als pars adversa des regierenden Herrn Herzogs von Mecks tenburg in so weit nicht entgegen senn sondern selbige möglichster mas sen befördern werde. Wodurch daß jenige völlig bestäreket wird/was ack tertium assertum des Authoris mentionati Scripti in vorliegenden Schreiben angezeiget habe/nemlich/ daß die petitio terrii Commissarii, Zeditionis Documentorum, so von Seiten Herrn Herzog Adolph Fridrichs den 22. Man vorigen Jahrs seinem Gesuch/ihn in Possessoriozuschüngehängetworden/de petitorio, non verd de Posses. sorio verstanden werden möge.

Den 9. April Anno 1696. hat er dieses petitum geführet/seinen porigen petitis zu deferiren/ mit rechtlicher Bedingung/in petitorio

题者:(o): 是酸

sich nicht eher einzulassen/biß er die Gnad erhalten / daß er in Possessorio geschüßet / und sein Gegentheil ad petitorium verwiesen word den.

Den 22. Man Anno 1696. hat er abermahls gebetten/pro adjungendo Commissario, und ihme entzwischen als secundo genitum der bisherigen observance nach/in Possesorio ben dem Herzogethumb Güstrau zu schüßen/Gegentheit ad petitorium zu verweissen/und daneben den gebettenen tertium Comissarium zu verweissen/und daneben den gebettenen tertium Comissarium zu verweinen. Datum ut in literis.

ment Read to the first to the fill make the



Aller:



粉号:(o):8%

Allerunterthämigstes Memorial

des Heren Herzogs zu Strelik Ansvaldt/ges gen die von dem Heren Herzog zu Mecklenburgs Schwerin in Herzogthumb Gustrausergriffene Possessions

Allerdurchleuchtigsker/2c.

hinterbringen/werden Anwaldts Gnädigster Herr Principalis Herr Herzog Avolph Friderichs zu Mecklenburg Fürst. Durcht. Northdringlich gemüssiget/welcher massen dero Hern Verm Verzog Friderich Bilhelms zu Mecklenburg/Fürst. Durcht. Ihro unternomen/am 16. dieses laussen den Monats Januarii Anni cur, in die Stadt Gustran zu rucken/ die von dero Herm Schwieger Vatter/weiland Herm Herzog Gustaph Avolph zu Mecklenburg geworbene und mundirte / anch dahero Unswaldts Gnädigsten Herm Principalen zustehende Milice, dem Berscht nach/zu Nachts/auf ganz ungewöhnliche Art/ ben 4. 5. und 6. Personen separatim, an verschiedenen Orthen der Gassen/ in End zu nehmen/ das Schloß mit gewassneter Hand anzusallen / die Burger zu Ablegun gedes Endes zu forciren/in solcher Stadt sowohl/ als auch hin und wider im Lande ihre Namen und Wappen anzuschlagen/von denen einzesessenen Landes-Unterthanen den Handschlag der Treue abzusorderen/ auch nund miehro



%8:(0):8紫

mehro die Huldigung einzunehmen fürhabens senn sollen/assalles/ was sie zu dero Possessions Ergreissung nothig erachtet/fürzunehmen/ und nach dem sie solches alles bewerckstelliget/ und ihrer Meinung nach die execution völlig versichtet/am 19. Januarii Ener Ranserl. Majestät unter den 12. Januarii alt. Cal. ergangenes Kanserl. rescriptum Un= waldts gnädigsten Heren Principalen durch einen Schwerinischen Reuter allererst insinuiren lassen.

Wie nun Anwaldts Gnädigster Herr Principalis Ihro nimmer persuadiren können / daß Euer Kanserl. Majeskät ben befindlichen Um-Ränden dieser Sachen/des Herzu Herzogs zu Schwerin Hoch-Fürstl Durchl. thatliches Verfahren allergnädigst approbiren werden/wes niger/daß dieselbe solches verhänget haben solten/als wovon Unsvaldts Gnädigsten Herrn Principalen biß diese Stund noch nichts kund geworden/so sind sie genothiget svorden/darsvider durch eine geziemende zu: sassige protestation ihre Jurazu reserviren / auch da sie durch das am 12. Januar ergangenes allerhöchstgedachtes Kapserl rescriptum, salvo tamen semper honore ac respectu Sac. Cæs. Majest debito. vieler rechtgrundlich: erheblichen Ursachen halber/welche alle jevo so gleich an und auszuführen/ weisen Sumum in ulteriore mora periculum die Enge der Zeit nichtzulässt/daben auch Anwaldts Gnädigster Herr Principalis, die darzubenöthigte Urkundten so bald nit an Hand schaffen könen/sich zum höchsten beschwert befinden/un zwar dieser Ursach halber/ daß 1. in dieser so offenbare Justiz- Sache/darinen rechtswege beede Theis se allemal gegen einander ad veritatem causæ eruendam gehöret/und auf einseitigen Vortrag zum præjudizdes andern Theils billich nichts perhänget werden sollen/Herz Herzog Fridrich Wilhelms zu Mecklen= burg Fürstl. Durcht. in Wien sich aufhaltender Ober Præsident von Horn/einige Kanserl. Commissarien/mit welchen er über die Dinge/ welche den Spruch der Mecklenburg-Gustranischen Luccessions-Sache etwan hinderlich fallen möchten/einseitig conferiren könne/ gesuchet und gebeten.

2. Solche gesuchte einseitige Commission auch erhalten / und mit ihme hohe Kanserl. Hrn. Hrn Commission ohne bensein oder erforderen



korderen Answaldts Gnädigsten Herrn Principalen Ministri über dies

se importante Successions-Sache einseitig conferiret.

Und z. darauff so fort ohne daß Unwaldts Gnädigsten Herin Principalen das geringste ven dem jenigen / was ben solcher einseitisger Conference sürgebracht und sürgegangen / communiciret / oder dieselbe mit ihrer Nothdursst darüber gehöret worden / in dieser so großsen und wichtigen Sache durch einige Ranserl. rescripta sub dato 12, Jan. alt. Cal. ein decisum gemacht / ein hohes Ranserl. rescriptum an Unwaldts Gnädigsten Herm Principalen abgelassen.

Auch 4. in solchen höchst angeregten Kapserl. releripto Herm Herhog Fridrich Wilhelms zu Mecklenburg / Hoch Fürstl. Durchl. die Possession des Herhogkhums Gustrau zuerkannt/ und Ansvaldts Gnädigster Herz Principalis ad petitorium verwiesen werden wol

len.

gewohnheit der Rechte auch der bisherigen Reichs: Hof. Naths observanz, publiciret und communiciret worden/daßes ad Notitiam Unwaldts gnädigsten Herm Principalen kommen / und diesselbe darwider einiges zustehendes remedium Juris sürnehmen könenen / so gar/daß

6. Unwaldts Gnädigsten Herrn Principalis in Wien dies ser Sache halbe sich aufshaltender Minister und Rath von Haubt / Vermög Anlage sub A. von solchem rescripto den 23. Jan. noch nichts gewust / noch erfahren mögen / sondern solches für ihm noch

verborgen gehalten worden.

Wilhelm zu Mecklenburg Hoch: Fürstl. Durcht. daselbst subsiskirenden Ober-Præsidenten von Horn allerdings sub-& obreptitiè auße

gewürcket und befördert worden.

Woraust jedoch 8. gemeldte ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Schwerin/ als pars litigans der executions - Ordnung zuwider so fort am 16. Jan. dasselbe selbst exequirt/in die Stadt Gustrau geruschet/ die darinn gefundene von weiland Herrn Herzog Gustav Adolophens Hoch-Fürstl. Durchl. geworbene/ auch Munclirte/ und das here



総書:(0): 署像

hero Unwaldts Gnädigsten Herm Principalen zukommende Miliz inaudito modo, separatim ben 4. 5. und 6. Personen dem Bericht nach / in End genommen / das Schloß attaquiret / ihre Namen und Wappen angeschlagen / und von denen Eingesessenen den Handschlag der Tren absordern / auch was zu Ergreisfung einer Possession nörthig erachtet worden / fürnehmen lassen.

9. Nach verrichter solcher intendirter Execution und vermeintlich ergreissenden Possession aber / allererst am 19. Jan. alt. Cal. Unwaldts Inädigsten Herrn Principaln das unter den 12. Jan. obs angeführter massen per sub-& obreptionem außgewürckte Kanserliche hohe Rescriptum durch einen Dero Reutern insinuiren lassen.

ne Rescriptum, so allen Rechten und Löbl. Judiciorum observanz nach/ante executionem ad Notitiam partium publicirt werden sollen/verschiedene Zäge post eius executionem allererst Anwaldts Snädigsten Herm Principaln insinuirt worden/und zu dero Wissen: schafft gekommen.

cution der Publicationi Sententiæ vel Decreti vorher gegangen/

anch dardurch)
12. Anwaldts Gnädigsten Herrn Principaln das sonst auch in Gering fügigen Sachen in Ihro Kanserl. Mayst. Wahl Capitulation S. 42. pace Osnabruggensi art. 5. S. 35. und Reichs Hosse Raths. Ordnung Tit. 5. S. 7. einem jeden privato concedirte remedium juris, und das darzu determinirte Tempus Legale Answaldts Gnädigsten Herm Principaln, als einen Fürsten des Reichssin dieser so großen und wichtigen sanze Herpogthumer concerni rende Sache/gehemmet und abgeschnitten werden wollen. Uberdem

Nechtswegen noch zur Zeit darinn in petitorio oder possessorio ger sprochen werden können / angesehen dieselbe allererst

Statt Weyl: Ihr Hoch-Fürstl Durchl. Hern Herzog Gustav Uzdolph zu Mecklenburg Ihrer Königl. Manst. zu Schweden ratione



Unwaldts Gnädigsten Herm Principaln zu Ihrerseits Commissarien Ullerunterthänigist außgebetten / da auch solche durch ein Hohes Raysserl. Rescriptum vom II. Febr. vorigen Jahrs versaget werden wolfen / in einigen absonderlich untern 14. Martii und 25. Augusti 1696. eingegebenen allerunterthänigsten Memorialien, daß sie sich eines zten Germ Commissarii auß darin angesichrten / auch hieben sub B. bessindlichen erheblichen Rechtsgründigen Ursachen nicht wohl begeben können: gründliche Vorstellungen gethan/darauf Rechts wegen billich ein schrisstlich Decretum erfolgen sollen. So sind auch

gebene Schrifften/so wenig als dasselbe/was in J. R. M. Reichs. Hof. Raths. Cansley Hochsterwähnter Ihro R. M. Rescripto nach/vorshanden senn solle/communicirt/noch dieselbe mit ihren darwider haben, den Rechts Nothdurst/svie Acta bezeugen/vernommen worden/welsches gleichswohl ben der von J. R. M. in verschiedenen Allergnädigsten Rescriptis versicherten unparthenischen Administrirung der Justiz, auch erstlich billich geschehen sollen; fürnehmlich/da noch darzu

bahren Rechten/ Reichs. Hoff: Raths und Cammer: Gerichts: Ord: nung / auch bisheriger Observantz des Hochprenst. Judicii aulici nach/ possession vel petitorio nichts verhänget/ noch die Possession



器器:(0):器器

kon solcher massen Herr Hervog Friderich Withelm zu Mecklenburg

Hochfürstl. Durcht. zuerkennet werden können.

tigen ad Acta übergebenen Schristen offenbahr darzu mit disseistigen ad Acta übergebenen Schristen offenbahr dargethan / und erzwiesen / daß Vermögder Rechte auch üblichen Observantz des Fürstl. Hauses Mecklenburg vas Land Mecklenburg allemahl getheilt gewesen/ und in anderthalbhundert und mehr Jahren / auch post testamentum soanis Alberti I. die abgehende Gustrauische Linie mit dem a comunistipite Suerinenss herstammenden Secundo genito (welcher jeso unswidersprechlich Anwaldts Gnädigsten Herm Principalis Herm Herzsbog Udolph Friderich Hochfürstl. Durcht. senn) allemahl wieder erzseget / und derselbe die Regirung in dem Gustrauis. erhalten / und damit belehnet worden / wie die in actis angeführte Exempla, der lesten nur zugedencken / Hin. Hersog Ulrici Hin. Herzog Caroli, und Hin. Herzog sonnis Alberti II. bezeugen.

19. Und dahero die secundo geniti des Fürstlichen Hausses Mecktenburg/folglich Anwaldts Gnädigster Herr Principalis in possessione solchen Juris allemahl gewesen/ dahero allen Rechten nach so lang / bis gegenseitig / daß ein Jus primogenituræ, dars auß fliessende Linealis Successio & Consolidatio in dem gangen Hers vogthumb Mecklenburg rechtmässig introducirt, legitime dargethan und erwiesen / ben solcher possessione divisionis und darauß folgenden Gustrauis. Regirung geschützet/ auch wann in possession gesprochen werden sollen / solche Possession deroselben billig zuerkannt/ und

Gegentheil ad petitorium verwiesen werden mussen.

dem zwischen Unwaldts Gnävigsten Herm Principalen und Herm Herpog Fiderich Wilhelm zu Mecktenburg zu Lübeck wegen des Stissts Napenburg getroffenen Vergleich gar nicht zuerweisen stehet / in dem Napenburg getroffenen Vergleich gar nicht zuerweisen stehet / in dem (I) darissen deß Juris Primogenituræ oder dessen Stabilirung mit keisnem Wort gedacht / solcher Vergleich auch (2.) wie er nach alter Observantz deß Fürst. Hauses Mecktenburg getroffen / also darnach auch allemaht gedeutet und nicht weiter / auch nicht anderst angenommen / noch extendirt werden muß. Nun ist (3.) aus dem jenigen / was in ach



% (0): 8%

a Etis disseits schon breiter angeführet/bekannt/daß/weildas Land Mecks senburg nicht wohlmehr als zwo Regirung ertragen kan/ solang in der Gustrauis. Schwerinischen Regirung zwen Fürstl. Linien zugleich stes hen/in der Schwerinischen Linie die Fürstl. H. H. Brüder verschidente lich sich foldbermassen verglichen / daß einer derselben die Regirung ge: kühret/der andere Hr. Bruder aber mit gewissen Jährlichen Revenuen vortieb genommen/welches aber nur allemahl so lang gewähret/als folche zwen regirende Linien gestanden/wann aber die Gustramsche Lie nie abgangen/ist solche Gustrauische Linie und Regirung allemahl mie dem Secundo genito communis stipitis Lineæ Suerinensis wie: der ersetzet und besetzet worden/ und hat solcher Vergleich dem andern Herm Bruder im geringsten nicht præjudiciren können / sondern es hat derselbe ungeachtet solchen Transalts in dem Gustrauis. die Regi: eung bekommen/wie solches die Exempla Hr. Herbogs Ulrici, welcher so lang Hr. Herwog Henricus gelebt/und das Gustrauis, regirt/seinem ältern Hr. Bruder Joanni I. in dem Schwerinischen die Regirung überlassen/ und sich mit einem Jährlichen Apanagio beholffen/ wie aber nachgehends Hr. Herzog Henricus gestorben / hat Hr. Herzog Joannes Albertus I. aus solchem Vergleich in Linea Suerinensikein Introductum jus primogenituræ wider seinen ander gebornen Bruver Hin. Hervog Ulricum behaupten können / sondern hat demselben den Gustrauischen Antheil und dessen Regirung überlassen müssen.

Gleichermassen hat auch Hr. Herkog Carolus mit seinem Bruber Hm. Herkog Joanne Alberto I. sich verglichen / demselben die Res
girung in dem Schwerinischen übertassen/ und mit einem gewissen Jähze
lichen Unterhalt vörlieb genommen: Wie aber Hr. Herkog Ulricus
abgangen/ist voriger Vergleich auch expirirer, und haben die Nepotes Hm. Joannis Alherti I darank gar kein Jus Primogenituræ üs
ber das ganke Land prætendiren oder erhalten können/sondern Herkog
Carolo die Regirung in dem Herkogthum Gustrau überlassen müssen.

Abie nun / nach solchen in dem Fürstl. Haus Mecklenburg von vielen Zeiten hero üblichen Observanz, da weyl. Hr. Herhog Gustavus Adolphus dem Mecklenburg = Justrauischen Antheil annoch besessen und regiretz Hr. Herhog Adolphus Fridericus II. mit ihren Hrn. Vettern Hrn. Herzog Kriderico Wilhelmo auf gleiche Weise sich verglichen / deroselben die Regien



知号:(0): 是张

rung in dem Schwerinischen überlassen / und einen Jährlichen Unterhalt nach vorigen Exempeln angenommen. Also mag auch solcher in Lübeck getroffes ner Vergleich weiter als die vorigen nicht extendiret / und darauf nach Absters ben Hrn. Herkog Gustavi Adolphi Hr. Herkog Friderich Wilhelm / ebenwes nig / wie alle vorhin genante Herrn Herkoge über das ganke Land einiges Jus Primogenituræ, und daher das Bustrauische Antheil behaupten / sondern es wird auch solcher Antheil ebenfalls/wie denen vorhin ernanten secundo genitis, also auch Hrn. Herhog Adolpho Friderico II. als jekigen secundo genito communis stipitis Linix Suerinensis Jrn. Herkog Adolpho Frideri-

co I. Rechtswegen allerdings zugebilliget werden mussen.

21. So mag auch das gegenseitige fürgebende Jus P imogenitura, und die darauß intendirente Consolidation auß Ihrer Kans. Manst. Went. Hrn. Herzog Christian Ludwig ertheilten/ben der Schwerimschen Investitur Hrn. Herkog Friderich Wilhelm Fochfürffl Turchlauch renovirten Lehens Brieffen und was wegen des Mecklenburg. Gustrauischen Antheils darinn gesetzet/nicht erwiesen noch behauptet werden. Indem (1.) jene erstellehen Triesse ohne einziges Vorwissen deren daran sonst mit interessirenden Ern. Ern. Hertzogen von Mecklenburg & iis plené inauditis, und mar in denen Jahren/ da Anwaldts Inadigster Derr Principalis noch nit das Alter eines Jahres erreichet/also nicht contradiciren können/in gants andern Formali n/donn alle vorige ergangene Lehen-Brieffe außgefertiget: auch (2.) über deme bekant/ quod per ejusmodi Investituras mortales in feudo sine Investiturà corporali investito nihil juris acquiratur, wie solches ex Bald. ad L. 3. C. ut in poss. Legat. Hiron. Gabriel. Corsil. 83. n. 11. L. 1. & mu'tis alis d. d. late deducit Klok. part. Cons. 7. n. 362 und daher solche contra formam omnium præcedentium eingerichte Lehen-Brieffe /denen übrigen Herzog zu Mecklenburg/absonderlich frn. Herhog Adolph Friderico II. tanquam tertiis, inauditis, Rechtswegen im geringsten nicht præjudiciren können/absonder= lich i da doch dazu (3. über dem wider diese Herrn Hr. Herkog Friderich Wil helm zu Mecklenburg darüber ertheilte renovirte Lehen-Brieffe von IhroKaul. Manit. Hrn. Lerkog Adolpho Friderico II ein Kans. Decretum Salvatorium, wie exactis bekant / daß solche gegebene Investitur und Belehnung Ihroan ihren habenden Rechten nicht præjudiciren soltesertheiltsund dadurch cum renovatum in ipfarenovatione continetur, wie diesem / also auch i nen der intendirende Effectus respectu Hr. Herkog Adolphi Friderici und dero Hochfürstl. Descendenz benommen worden / welches hohe Kans. Decretum Salvacorium, ja nothwendig darwider vim & efficaciam mit sich führen/und hieben attendiret werden muß.

22. Sben wenig ist auch auß dem Testamento Hrn. Herkogs Johannis Alberti deß ersten / und darüber von Ihro Kans. Manst. ertheilten Kans. Confirma-



firmation ben deren gründlichen Erwegung ein Jus primogeniturz, und dar auff gebauete Consolidation zuerweisen / sondern es bezeuget alles das jenige / was schon ack acka gebracht/ auch nochmahls bengehende aufführliche/ und eines theils von der Lobl. Juristen-Facultzt zu Wüttenberg approbirte Deductiones sub D&E. handgreifflich das Widerspiel/daß nemlich in dem Fürstl. Hauß Mecklenburg niemablseiniges Jus primogeniturz introducirt, wie dann auch daß diffalls die gewöhnliche Neichs / Taxa jemahlen erleget / sich nirgend sind den noch zuerweisen sein wird.

Dahero dann auch Rechtswegen Hr. Herhog Adolph Friderich zu Mecklenburg nach uralten Observanz des Fürstl. Hauses Mecklenburg und denen vorhin angesührten unlaugbahren Exemplen der ernanten Secundo genitorum ben der Possession des Herhogshumbs Sustrau so lang bis gegenseitig ein rechtmäsig introducirtes Jus primogeniturz erwiesen wird nicht aber Dr. Herhog Friderich ABilhelm zu schützen, sondern dieselbe ad petitorium zu

permeisen sepn.

Andere und mehr Motiven (welche da es nothig befunden werden mögte weiter anzusuhrer / auch vorgesetzte ferner zu deduciren hiemit expresse reservirt wird)sur jetzo annoch zu übergehenz Alls sennd Anwaldts Inadigster Kr. Principalis nothdringlich verursachet worden swider hochstgedachte Ihro Kays-Mayst.in der Mecklenburg-Gustrausschen Successions-Eache sub dato den 12. Jan. a. c. ergangenes Kaus. Rescriptum, und was darüber sonsten mehr ergangen/auch von dero Hrn. Vettern/Frn. Kerkog Friderich Wilhelm zu Meckkenburg Fürstl. Durchk. ante publicationem vel insinuationem, auch wider die Executions-Ordnung richtig fürgenommenen Execution, daß deroselben in vuer Kays. Mayst. Wahst. Bahl Capit, S. 42. pace Osnabrugg. art. s. S. s. und deß Relchs= off-Raths Ordnung rit. 5.S.7. vergönnete und zuster hende Remedium juris suspensivum mit Euer Kays. Mayst. Allergnädigster Erlaubnuß aus hechdringender Noth vermög bengehenden darüber verfertigten Instrumentissub F, annoch innerhalb 10. Tagenà tempore scientiæ zuer greiffen wollen siesich hiemitzu dem jenigen ratione solenium, was etwan deß falls von sie denen Richten nach + desideriret und erfordert werden könn ei Lis derunterthanigst hiemit offerirt haben.

Und gelanget dahero an Euer Kans. Manst. Anwaldts Gnädigsten Hrn. Principalen Allerunterthänigstes Suchen und Bitten/dieselben wollen in Allergnädigster Erwegung/wie gleichwol ben angesührten Umbständen Salvotamen honore Sacræ Cæsareæ Majestati debito, Sie durch die ehe und bevor ihr die gegenseitige Ubergaben / und was sonstals ben der Reichs. Hosse Kanthes Canthen befindlich angegeben werden will/communicires/und sie darüber mit ihrer zustehender Nothdurst gehöret/ergangene Kans. Rescripta und Rerordsungen / und darauf von dero Hrn. Bettern Hr. Hertzog Friderich Wilhelm



粉器(60): 陽縣

w Mecklenburg Fürstl. Durchl. als parte litigante der Executions - Ords nung/und zwar ante publicationem, aut infinuationem, auch ehe von einiger Kanschohen Verordnung die geringste zu Anwaldts Inadigsten Hrn. Principalen Wissenschafft gekommen/selbst verrichteten Execution zu nahe gesches hen / und zum höchsten graviret worden / Ihro in dieser so importanten, ein gankes Herhogthumb concernirende Sachel daß in dero Kaus. Wahls Capitulation pace Osnabruggensi und der Reichs - of Raths Ordnung verordnetes Remedium suspensivum geniessen lassen/deme zu folge / die am 12. Jan. ergangene Kans. Verordnung und Rescripta auszuheben/nicht allein gant ernstliche Inhibitiones, sondern auch Mandata revocatoria sub pœna 1000. Marck Lothig Goldes und andern schwären Bestraffungen an örn. Herkog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. dahin ergehen lassen/daß sie in dieser Sach zum Præjudiz Amwaldts Inadigsten Hrn. Principalen nichts weiterzu Ergreiffung einiger Possession in dem Hertzogthumb Gustraufürnehmen/sondern alles und jedes was sie darin gethan/wieder aufheben/ die anges schlagene Nahmë und Wappen wieder abnehmensdenen gesamten Einwohnerns welche sich etwa damit verbunden ihren Eyd und Pflichten erlassen und sich mit ihren ben sich habenden Leuthen an ihre gewöhnliche Aufhaltungs - Orth degeben/ die Etadt und das Herhogthumb Bustrau vor allen völlig raumen sollen: zugleich auch dero ansehenlichen Kaus. Abgesandten dem Herrn Grafen von Egg committiren/dahin zusehen und zu befordern / daß olchem allerschleus nigst nachgelebet werde: deme zu folge Hr. Herhog Friderich Will elms Fürstle Durchl, auf dern Ansuchen mit dem Herkogthumb Guftrau nieht belehnen son dern vielmehr in puncto Commissionis vorhero dero Kans. Allergnadigstes Decisium ergehen lassen/dabenebens Amwaldts Snädigsten Krn. Principalen von allen und jeden gegenseitigen Eingaben / auch was ben der Reichs Dof Canpley diser Sache halber sich etwan befinden mögte Copen ertheilen/und dies selbe mit ihrer Nothdurfst darüber rechtmässig hören / auch ehe und bevor sole ches alles denen kundbahren Rechten nach geschehen/Alkergnädigst nicht verstate ten/daß zu Anwaldts Guldigsten Hrn. Principalen Præjudiz und Nachtheil etwas verh inget und fürgenomen werden moge/wie sie dann dazu und was sone sten für ste nutlichers und ersprißlichers gebetten werden könte oder mög-

te/ Justissimum Imperatoriæ Majestatis Officium Alleruntere thanisst angerussen haben wollen. Datum den 25. Januarij 1697.





